

34/ABPR XX.GP

Wien, am 22. Juli 1998
ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Helmut Peter und Genossen haben am 8. Juli 1998 an den Präsidenten des Nationalrates eine parlamentarische Anfrage betreffend qualifizierte begleitende Begutachtung des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie sich zum Zweck einer unabhängigen qualifizierten und begleitenden Begutachtung des Gesetzwerdungsprozesses
- a. für den Ausbau des Legislativdienstes der Parlamentsdirektion zu einem Verfassungs- und Sprachdienst und/oder
 - b. für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abschluß von Werkverträgen zwischen dem Parlament einerseits und externen (universitären) Expertinnen andererseits einsetzen?
2. Wenn nein, welche Gründe, außer budgetären, liegen für Ihre Ablehnung dieses Anliegens vor?"

Ich darf diese Anfragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1.:

Ich bin mir der Bedeutung eines sorgfältigen Begutachtungsverfahrens voll bewußt und habe daher am 2. Juni d.J. durch die P

Zu Frage 2.:

Wir haben den Rechts - und Legislativdienst des Nationalrates in den letzten Jahren schrittweise ausgebaut, mußten aber dabei auf die personellen und finanziellen Beschränkungen in der öffentlichen Verwaltung Bedacht nehmen. Es ist nicht möglich, permanent nach einer schlankeren Verwaltung zu rufen und gleichzeitig Forderungen zu stellen, die einen Ausbau dieser Verwaltung - nämlich im konkreten Fall den Ausbau des bestehenden Legislativdienstes zu einem umfassenden Verfassungs - und Sprachdienst - zur Folge hätten.

Sollte hingegen die Übertragung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes von der Kompetenz des Bundeskanzleramtes in die Kompetenz der Parlamentsdirektion gemeint sein, so darf ich nicht nur darauf hinweisen, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zahlreiche Aufgaben erfüllt, die in der Parlamentsdirektion gar nicht anfallen, sondern es ist vor allem darauf zu verweisen, daß ein solcher Schritt nicht vom Präsidenten des Nationalrates verfügt werden kann, sondern eine Änderung des Kompetenzgesetzes zur Voraussetzung hätte und somit von der Mehrheit des Nationalrates beschlossen werden müßte.

Zu Frage 3.:

Was den Abschluß von Werkverträgen zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebungarbeit betrifft, ist dies grundsätzlich möglich und wird in einzelnen Fällen auch praktiziert. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß die größten Probleme in Bezug auf die Qualität der Gesetzgebung dann auftreten, wenn im Zuge von Ausschußberatungen unter großem Zeitdruck umfangreiche Abänderungen an einer Vorlage vorgenommen werden und auch die Beratungen im Plenum innerhalb kurzer Frist nach Vorliegen des Ausschußberichtes stattfinden. Gerade in diesen Fällen wäre aber der Abschluß von Werkverträgen zur fachmännischen Überprüfung der Legistik eines Ausschußberichtes oder zur fachmännischen Begutachtung der Qualität von Abänderungsanträgen, die im Zuge von Ausschußberatungen gestellt wurden, nicht zielführend. Sollte es einzelne Fälle geben, wo den anfragestellenden Abgeordneten die Erteilung eines Werkvertrages zur Überprüfung der Qualität eines Gesetzesvorschlags zweckmäßig erscheint und wo vom Zeitablauf her gesehen eine solche Anregung auch durchführbar erscheint, dann werde ich diesbezügliche Anregungen - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Parlamentsbudgets - gerne und in positiver Gesinnung prüfen.

Abschließend darf ich darauf verweisen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 8. Juli 1998 die Einsetzung einer Enquetekommission nach § 98 GOG NR beschlossen hat, deren Ziel letzten Endes ebenfalls die Verbesserung der legitistischen Qualität von Bundesgesetzen ist.